

Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2006 S. 606 ff.) wird verfügt:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HLöG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Gießen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlass der Veranstaltung „**Krämermarkt**“ am 10.10.2021 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst die Verkaufsstellen, die durch folgende Straßen und Plätze erschlossen sind:

Bereich Innenstadt:

Neustadt, Marktstraße, Marktplatz, Lindenplatz, Kirchenplatz, Schulstraße, Neuen Bäume, Sonnenstraße, Kanzleiberg, Schloßgasse, Brandplatz, Marktlaubenstraße, Neuenweg, Plockstraße, Goethestraße von Seltersweg bis Johannesstraße, Maigasse, Seltersweg, Wolkengasse, Katharinengasse einschliesslich Citycenter, Katharinenplatz, Löwengasse, Teufelslustgärtchen, Kreuzplatz, Mäusburg, Kaplansgasse, Reichensand, Bahnhofstraße ab Marktstraße bis Kaplansgasse

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 9 HLöG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und die infektionsschutzrechtlichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen sowie die SARS-CoV-2- Arbeitsverordnung und die SARS-CoV-2Arbeitsschutzregel sind zu beachten.

§ 4

Diese Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Veranstaltung infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, anlässlich der Veranstaltung „Krämermarkt“, dass in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets die Verkaufsstellen am 10.10.2021 von 12 bis 18 Uhr geöffnet werden können. Eine Marktfestsetzung wird noch beantragt.

Nach § 6 Abs. 1 HLöG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung durch die Stadt freigegeben werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Es handelt sich um die erste Freigabe einer Sonntagsöffnung im Jahr 2021. Sie steht darüber hinaus durch die räumliche Beschränkung im engen zeitlichen und räumlichen Bezug zur Veranstaltung „Krämermarkt“. Die Erfahrungen zeigen auch, dass der Krämermarkt einen beträchtlichen Besucherstrom erwarten lässt. Auch die zeitlichen Einschränkungen werden eingehalten.

Die Verfügung steht unter der aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs.2 Nr. 2 HVwVfG, dass die Veranstaltung Krämermarkt und die Sonntagsöffnung infektionsschutzrechtlich zulässig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ganz oder teilweise Widerspruch beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen erhoben werden.

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

E i b e l s h ä u s e r
Stadträtin